

Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Bleilochtalesperre im Saale-Orla-Kreis vom 12. April 2012 (StAnz Nr. 21/2012, S. 683)

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Blankenstein, Blankenberg, Pottiga, Harra, Lobenstein, Saaldorf, Schönbrunn, Zoppoten, Saalburg, Pöritzsch, Wernsdorf, Kulm, Röppisch, Gräfenwarth, Burgk und Remptendorf festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in der im Anhang aufgeführten topographischen Karte (Maßstab 1 : 12 000) und den Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 1 000 bzw. 1 : 2 000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der unteren Wasserbehörde des Saale-Orla-Kreises in der Oschitzer Straße 4 in 07907 Schleiz niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Bleilochtalesperre dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

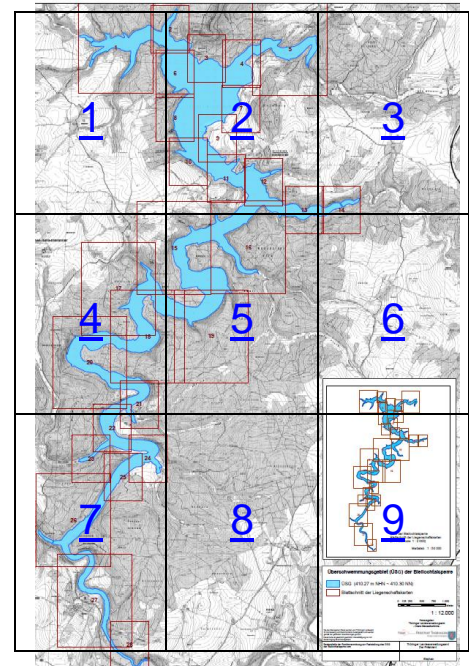
Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1 : 12 000

Lfd.-Nr.
ÜK1

Lfd.-Nr. OWB
2752



2. Liegenschaftskarten M 1 : 1 000 bzw. 1 : 2 000

Lfd.-Nr.	Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
1	Burgk 3, 8; Röppisch 5, 7, 8; Remptendorf 8, 9	2753
2	Burgk 3, 8; Röppisch 7; Saalburg 3; Gräfenwarth 6	2754
3	Burgk 3; Saalburg 3, 4; Gräfenwarth 6	2755
4	Saalburg 3, 4; Gräfenwarth 5, 6	2756
5	Saalburg 4; Gräfenwarth 5, 6; Kulm 2	2757
6	Burgk 3; Röppisch 7; Gräfenwarth 6; Saalburg 3	2758
7	Saalburg 2, 4	2759
8	Saalburg 2, 3; Pöritzsch 4	2760
9	Saalburg 1, 2, 4; Pöritzsch 3, 4	2761
10	Saalburg 2, 3; Pöritzsch 3, 4	2762
11	Saalburg 1, 2, 6; Pöritzsch 3	2763
12	Saalburg 1, 5, 6, 8	2764
13	Saalburg 6, 12	2765
14	Wernsdorf 6; Saalburg 12	2766
15	Zoppoten 13, 16, 21; Pöritzsch 2; Saalburg 9	2767
16	Zoppoten 13; Pöritzsch 2; Saalburg 6, 8, 9, 10	2768
17	Zoppoten 13, 16, 17, 18, 19, 20; Saaldorf 5	2769

Lfd.-Nr.	Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
18	Zoppoten 13, 17, 18, 21; Saaldorf 2, 5	2770
19	Saalburg 10; Zoppoten 13, 21	2771
20	Saaldorf 2; Zoppoten 13, 18, 19, 21; Schönbrunn 17	2772
21	Saaldorf 1, 2	2773
22	Saaldorf 1, 2; Lobenstein; Schönbrunn	2774
23	Saaldorf 2, 3; Lobenstein; Schönbrunn	2775
24	Saaldorf 2, 3	2776
25	Saaldorf 2; Harra 5	2777
26	Harra 3, 4, 5; Saaldorf 2	2778
27	Harra 5, 6; Pottiga 1; Blankenberg 2	2779
28	Harra 6; Blankenberg 2; Blankenstein	2780